

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Aufforderung zur Abstimmung außerhalb einer Versammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder der Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.

PARAGON®

paragon GmbH & Co. KGaA

Delbrück, Bundesrepublik Deutschland

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

**an die Inhaber der EUR 50.000.000,00 4,5% Inhaberschuldverschreibung 2017/2022
der paragon GmbH & Co. KGaA
(ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8)**

Die paragon GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 13491 und mit der Geschäftsanschrift Bösendamm 11, 33129 Delbrück (nachfolgend auch „paragon“ oder die „Emittentin“), fordert hiermit die Inhaber (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen die „Anleihegläubiger“) der

**EUR 50.000.000,00 4,5% Inhaberschuldverschreibung
der paragon GmbH & Co. KGaA
fällig am 5. Juli 2022**

ISIN: DE000A2GSB86 / WKN: A2GSB8

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ und zusammen „Schuldverschreibungen“), zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung

**innerhalb des Zeitraums beginnend am 4. Februar 2022, um 0:00 Uhr und
endend am 6. Februar 2022, um 24:00 Uhr („Abstimmungszeitraum“)**

gegenüber dem Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Geschäftsräumen in der Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main (der „Abstimmungsleiter“) auf („Abstimmung ohne Versammlung“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung, die „Aufforderung zur Stimmabgabe“).

1. Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung

1.1 Stabiles, gewachsenes automobiles Kerngeschäft

Der Bereich Automotive stellte in den vergangenen Jahren stets den Kernbereich der Geschäftstätigkeit des paragon Konzerns dar. Nach dem Anfang Dezember vollzogenen Verkauf ihrer Voltabox-Beteiligung fokussiert sich paragon nunmehr wieder ausschließlich auf diesen traditionell starken Bereich.

Der Umsatz des paragon Konzerns im Bereich Automotive konnte in den Jahren 2017 bis 2021 von EUR 97,6 Mio. auf EUR 146,5 Mio. (auf Basis vorläufige Zahlen) gesteigert werden. Das durchschnittliche Umsatzwachstum der Automotive-Aktivitäten der paragon betrug damit – trotz eines Corona-bedingten Umsatzrückgangs von 6,4% im Jahr 2020 – jährlich 10,7 Prozent. In den vergangenen fünf Jahren lag das Wachstum im automobilen Kerngeschäft von paragon auch stets deutlich über dem des globalen Automobilmarktes. Mit einem Plus von 23,5 % in 2018 ggü. 2017 (global: -1,0%; Quelle: IHS Markit) und einem Umsatzzuwachs i.H.v. 12,8% in 2019 ggü. 2018 (global: -5,5%) setzte man sich vom Markt ab. Der Corona-bedingte Umsatzrückgang in 2020 betrug nur 6,4% (global: -21,9%); durch den Umsatzzuwachs in 2021 von 15,2% (global: +13,8%) liegt der paragon-Umsatz nunmehr um 7,8% über dem des Vor-Coronajahres 2019.

Auch die jüngste Auftragsentwicklung bei der Emittentin belegt die herausragende Innovationsstärke von paragon – in diesem Fall im Bereich der Sprachassistenten: Über den Jahreswechsel hat paragon den Zuschlag für den größten Automotive-Einzelauftrag in der Unternehmensgeschichte erhalten. Dabei geht es um einen KI-basierten Sprachassistenten, der in mehreren Ausbaustufen in Millionen Fahrzeugen eines weltweit führenden OEM verbaut werden wird. Das Auftragsvolumen beläuft sich über die mehrjährige Laufzeit auf rund 40 Millionen Euro.

1.2 Solide Performance in 2021 und positiver Ausblick

Die Emittentin konnte in 2021 trotz der jüngsten Verwerfungen im Automotive-Branchenumfeld von ihrem durchweg innovativen Produktportfolio profitieren und hat nach einem starken Schlussquartal ihre Umsatz- und Ergebnisziele für das Jahr 2021 vollumfänglich erreicht.

Ersten vorläufigen Berechnungen zufolge ist der Umsatz auf Gruppenebene um 15,2 Prozent auf EUR 146,5 Mio. gestiegen (2020: EUR 127,2 Mio.). Dieser Wert entspricht der kommunizierten Prognose des Managements von rund EUR 145 Mio. und zeigt, dass paragon die teils ausgebliebenen Auftragsabrufe seitens der wichtigen Großkunden erfolgreich kompensiert und ihre Ziele voll erreicht hat. Dank eines konsequenten Kostenmanagements entlang der gesamten Wertschöpfungskette beträgt die EBITDA-Marge 2021 vorläufigen Zahlen zufolge 13,5% (2020: 10,8%), was ebenfalls innerhalb der Prognose von 12 bis 15% liegt.

Ersten Berechnungen zufolge entwickelte sich in 2021 auch die Liquiditätssituation des paragon Konzerns positiv: Es konnte ein positiver Free Cash-flow aus dem operativen Geschäft im hohen einstelligen Millionenbereich generiert werden.

Die in den letzten Jahren stark defizitäre und mittlerweile veräußerte Voltabox-Beteiligung hatte durch den Konsolidierungseffekt den Blick auf die sehr dynamische operative Entwicklung der Automotive-Sparte vorübergehend verstellt. Nach dem abgeschlossenen Verkauf ist die erfreuliche Performance und das Potenzial von paragon wieder deutlich sichtbar.

Den Herausforderungen in der Lieferkette konnte paragon durch vorausschauende Maßnahmen (langfristige Disposition, erhöhte Vorratsbestände) bisher gut begegnen. Im laufenden Jahr erwartet die Emittentin einen Umsatz von EUR 155 bis 165 Mio. bei einer auf über 15% verbesserten EBITDA-Marge. Dies würde einem Umsatzwachstum von bis zu 13% entsprechen. Die aktuellen Kundenabrufe für die nächsten Monate liegen mit ca. 15% über den Vergleichsmonaten des Vorjahres und damit auf einem hohen Niveau.

1.3 Weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit für die bestehenden Anleihegläubiger

paragon hat sich nach Erwägung anderer Optionen, wie etwa dem Verkauf einer Tochtergesellschaft zur Finanzierung der Rückzahlung der Schuldverschreibung oder der Refinanzierung durch die Emission einer neuen Schuldverschreibung, entschieden, den Anleihegläubigern die Prolongation der bestehenden Schuldverschreibung um weitere fünf Jahre zu unveränderten Konditionen anzubieten.

Angesichts der erfreulichen Performance in 2021, verbunden mit den Wachstumsperspektiven des paragon Konzerns sowie einer gut gefüllten Auftragspipeline will paragon zum einen den bewährten Zugang zum Kapitalmarkt erhalten und zum anderen den bestehenden Anleihegläubigern im aktuellen Zinsumfeld eine weiterhin attraktive Anlagemöglichkeit bieten sowie ihnen die Möglichkeit geben, an der Innovations- und Wachstumstärke von paragon auch künftig zu partizipieren.

paragon geht davon aus, auch in den nächsten Jahren weiter dynamisch zu wachsen; für 2026 hat sich paragon das Erreichen eines Umsatzes von EUR 250 bis 300 Mio. zum Ziel gesetzt. Die Profitabilität soll durch gezielte Maßnahmen schrittweise auf eine EBITDA-Marge von 20% angehoben werden.

Zugleich strebt paragon in diesem Zeitraum ebenso konsequent eine nachhaltige Entschuldung an. Vor diesem Hintergrund prüft das Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit, durch Deinvestments eine kurzfristige Teil-Rückzahlung der Schuldverschreibung zu ermöglichen. Daher ist – nach Ablauf der entsprechenden Non-Call Perioden – die Option einer vorzeitigen Rückzahlung ausstehender Anleihen während der Laufzeit vorgesehen. Vorzeitige Tilgungen werden deshalb künftig ausdrücklich als eine Handlungsoption der Emittenten in den Anleihebedingungen verankert.

Zum Zweck der Prolongation der Schuldverschreibung ist eine Beschlussfassung der Anleihegläubiger erforderlich. Diese Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen (§ 11) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

2. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge der Emittentin

2.1 Anpassung der Laufzeit

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) Die Schuldverschreibungen werden am 5. Juli 2027 (der “Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.</p> | <p>(a) The Notes will be redeemed at par (the “Final Redemption Amount”) on 5 July 2027 (the “Redemption Date”). There will be no early redemption except in the following cases.</p> |
|--|---|

2.2 Anpassung der Kündigungsrechte der Emittentin

„§ 4 (c) der Anleihebedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--|
| <p>(c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 12 und im Einklang mit diesem § 4 (c) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.</p> | <p>(c) Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 12 and in compliance with this § 4 (c), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.</p> |
|--|--|

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 20.000.000 (in Worten: zwanzig Millionen Euro) ausstehen.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 5,000,000.00 (in words: five million euros) and (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 20,000,000 (in words: twenty million euros) remain outstanding following the partly early redemption.

Wahl-Rückzahlungs-jahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
5. Juli 2025 (einschließlich) bis 5. Juli 2026 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags	5 July 2025 (inclusive) to 5 July 2026 (exclusive)	102 % of the Principal Amount
5. Juli 2026 (einschließlich) bis 5. Juli 2027 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags	5 July 2026 (inclusive) to 5 July 2027 (exclusive)	101 % of the Principal Amount

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

„Call Redemption Date“ means the date specified in the notice pursuant to § 4 (c) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 12 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4 (c) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 12. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 5(c).

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 3.1 Gemäß § 11 (a) der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner gültigen Fassung geändert werden.
- 3.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 11(c)(i) der Anleihebedingungen oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung

nach § 11(c)(ii) der Anleihebedingungen gemäß § 18 SchVG getroffen. Die Entscheidung obliegt der Emittentin.

- 3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.
- 3.4 Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 11 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen.

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit erforderlicher Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- 5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter gemäß § 18 Absatz 2 SchVG geleitet.
- 5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Abstimmungszeitraum (vom 4. Februar 2022, um 0:00 Uhr bis zum 6. Februar 2022, um 24:00 Uhr) in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Dirk Otto
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen

Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und

- eine Vollmacht nach Maßgabe von Ziffer 8, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe von Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung.

- 5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt und das auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investor Relations / Anleihen / Anleihegläubigerabstimmung“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt jedoch nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen werden. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.
- 5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

6. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- 6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 nachweist.
- 6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts bzw. des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen der paragon GmbH & Co. KGaA teil. Jede Teilschuldverschreibung gewährt dabei eine Stimme.
- 6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126 b BGB) ein Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an den Abstimmungsleiter zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den

gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der paragon GmbH & Co. KGaA während des gesamten Abstimmungszeitraums beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126 b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte eines solchen Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investor Relations / Anleihen / Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden.

- 6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.
- 6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG). Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne von § 126 b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investor Relations / Anleihen / Anleihegläubigerabstimmung“ abgerufen werden. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des

Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers (siehe Ziffer 6.5) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).
- 8.2 Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).
- 8.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

paragon GmbH & Co. KGaA
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“
Bösendamm 11, 33129 Delbrück
Telefax: +49 52 50 97 62-60
E-Mail: investor@paragon.ag

oder:

Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main
- Abstimmungsleiter -
DENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“

Postanschrift: Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 975828-28
E-Mail: abstimmung@denk-legal.de

- 8.4 Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk (siehe Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

9. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Das derzeit ausstehende Volumen der Schuldverschreibungen beträgt EUR 50.000.000,00, eingeteilt in 50.000 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00.

Sollte sich im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums eine Erhöhung des Volumens der Schuldverschreibungen ergeben, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der paragon GmbH & Co. KGaA für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten.

10. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Webseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investor Relations / Anleihen / Anleihegläubigerabstimmung“.

11. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.paragon.ag in der Rubrik „Investor Relations / Anleihen / Anleihegläubigerabstimmung“ zur Verfügung:

- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe an einer Abstimmung ohne Versammlung nebst den darin enthaltenen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
- die Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der paragon GmbH & Co. KGaA,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

paragon GmbH & Co. KGaA
- Investor Relations -
„Anleihe 2017/2022 der paragon GmbH & Co. KGaA: Abstimmung ohne Versammlung“
Bösendamm 11, 33129 Delbrück
Telefax: +49 52 50 97 62-60
E-Mail: investor@paragon.ag

Delbrück, im Januar 2022

***paragon GmbH & Co. KGaA
(vertreten durch die paragon GmbH)
Die Geschäftsführung***

Auch der von der paragon GmbH & Co. KGaA beauftragte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Schuldverschreibung der paragon GmbH & Co. KGaA zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums von 4. Februar 2022, um 0:00 Uhr und endend am 6. Februar 2022, um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt (i) die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung von § 4 (a) und § 4(c) der Anleihebedingungen zur Abstimmung.

Frankfurt am Main, im Januar 2022

Dr. Dirk Otto, Notar